

# Stadt Netzschkau

## Hauptamt – Gewerbeamt

Tel.: 03765 / 39 01 34  
Fax: 03765 / 34 188  
Frau Schreiner



Stadtverwaltung - Markt 12 - 08491 Netzschkau / Vogtl.

Piratenpartei Deutschland  
Landesverband Sachsen  
Herrn Schnabel

Netzschkau, 30.05.2013

### **Plakatierung - Wahlwerbung anlässlich der Bundestagswahl 2013**

Sehr geehrter Herr Schnabel,

wir erteilen Ihnen hiermit die Genehmigung zur Plakatierung im Stadtgebiet Netzschkau und Ortsteilen anlässlich der Bundestagswahl

16 Plakate

Wir bitten Sie, die Plakate **nicht im Marktbereich und nicht an Trägern von Verkehrszeichen anzubringen**. Bitte entfernen Sie die Plakate umgehend nach den Veranstaltungsterminen. Plakate, die fünf Tage nach dem Veranstaltungstermin nicht entfernt sind, werden durch die Stadt Netzschkau kostenpflichtig entfernt und entsorgt.

**Die Plakate dürfen nur mit Plastik-Kabelbindern befestigt werden.**

Wahlwerbung ist gebührenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Schreiner  
Gewerbeamt

Anlage

Konto - Nr. 3 822 000 727  
BLZ 870 580 00  
Sparkasse Vogtland

## **Zulassung von Wahlwerbung in der Stadt Netzschkau und deren Ortsteilen**

---

Während der Wahlkampfzeit gelten in der Stadt Netzschkau und deren Ortsteilen auf der Grundlage der Polizeiverordnung der Stadt Netzschkau, des Straßengesetzes des Freistaates Sachsen und der Straßenverkehrsordnung die nachfolgend aufgeführten Regelungen:

1. Untersagt ist es, in Grün- und Erholungsanlagen Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben oder zu bemalen.
2. Aus Gründen des Naturschutzes ist es untersagt, Wahlwerbungen an Bäume zu nageln oder zu kleben.
3. Im Straßenraum sind bei der Plakatierung die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten. Deshalb sind an solchen Stellen Plakatierungen untersagt, wo eine konkrete Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht. Aus diesem Grund ist in den Straßenkreuzungsbereichen eine Plakatierung innerhalb 15 Metern ab Einmündung untersagt.
4. Verkehrszeichen und Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.
5. Während der Wahlzeit (Wahltag zwischen 08.00 und 21.00 Uhr) ist in und an den Wahllokalen sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Wahllokal jede Art von Wahlwerbung verboten. Plakate müssen deshalb von den Parteien bzw. Wählervereinigungen rechtzeitig entfernt werden.

Die Wahllokale befinden sich:

Jugendclub Netzschkau, Markt 14  
Feuerwehrdepot Netzschkau, Elsterberger Straße 5  
Sporthalle Netzschkau, Siedlungsstraße 35  
Bürgerhaus Brockau, Elsterberger Str. 4, 08491 Netzschkau OT Brockau

6. Veröffentlichungen von Wahlprogrammen und Kandidatenlisten an den Anschlagtafeln der Stadt Netzschkau sind nicht zulässig.
7. Unkontrolliertes Verstreuen von Flugblättern ist verboten.

Wahlwerbung, die während der Wahlkampfzeit unanschaulich geworden ist und dadurch das Stadtbild negativ beeinflusst, ist durch die Parteien bzw. Wählervereinigungen auszutauschen oder zu entfernen.

Spätestens eine Woche nach dem Wahltag ist sämtliche Wahlwerbung durch die Parteien und Wählervereinigungen zu entfernen.

Im Interesse eines ordentlichen Stadtbildes während der Wahlkampfzeit werden alle Parteien und Wählervereinigungen gebeten, die Hinweise und Verbote zu beachten.

Zu widerhandlungen können mit Verwarn- und Bußgeld geahndet werden.

Wahlwerbung, die entgegen dieser Regelung angebracht wurde, wird im Rahmen der Ersatzvornahme von der Stadt Netzschkau entfernt.